Satzung der „Bibelschule Königstein e. V.“

- Stand 03.11.2018 -

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Bibelschule Königstein e. V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz im Pastoralen Raum Main-Taunus-Ost. Die postalische Adresse ist: c/o A.M. Elshorst, Friedrich - Ebert - Str. 19, 65824 Schwalbach

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung religiöser Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Errichtung und den Unterhalt einer Bibelschule

- zur Vermittlung biblischer und theologischer Kenntnisse
- und als Begegnungsstätte auf dem Feld der Ökumene, der christlich-jüdischen und der interreligiösen Zusammenarbeit.

2. Die genannten Zwecke sollen erreicht werden durch Angebote von Kursen, Tagungen, Vorträgen, Symposien, Seminaren und durch ähnliche Initiativen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

4. Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen ist ausdrücklich vorgesehen.

§ 3 Finanzierungsmittel

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch
a) Mitgliedsbeiträge,
b) Zuwendungen dritter Personen oder Institutionen.

Jedes Mitglied kann die Höhe des Mitgliedsbeitrages entsprechend seinen finanziellen Möglichkeiten selbst festlegen.

§ 4 Verwendung der Vereinsmittel

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes wird das Vermögen des Vereins im Einvernehmen mit dem Finanzamt an die Frankfurter Bibelgesellschaft e.V. Bibelhaus Erlebnis Museum Metzlerstraße 19 , 60594 Frankfurt a.M übertragen, welches es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede sonstige Personenvereinigung werden, die die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung; er wird zum nächsten Quartalsende wirksam.

5. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein zwingender Grund vorliegt. Das Mitglied ist vor dem Beschluss zu hören und hat das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und bei Mitgliederversammlungen mit ihren Stimmrechten Beschlüsse herbeizuführen.

2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, seinen Mitgliedsbeitrag regelmäßig zu entrichten.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich wenigstens einmal statt.

2. Eine Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe von wichtigen Gründen fordern.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es müssen jedoch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sein.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

6. Der Mitgliederversammlung obliegt:
   a) die Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren
   b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren
   c) die Festlegung der Vereinsbeiträge
   d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
   e) die Prüfung der vom Vorstand vorgelegten Jahresrechnung, die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und die Entlastung des Vorstands
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt. Er bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.

3. Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dem Vorstand obliegt insbesondere
   a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
   b) die Behandlung der Empfehlungen der Mitgliederversammlung
   c) die Verantwortung für die sachgemäße Verwendung der dem Verein zufließenden Mittel i. S. der §§ 2 ff . dieser Satzung.

§ 10 Jahresrechnung

1. Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Der Vorstand stellt einen Haushaltsvoranschlag auf.

3. Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres auf und übergibt sie rechtzeitig den Rechnungsprüfern.

4. Nach Prüfung legt der Vorstand die Jahresrechnung der Mitgliederversammlung vor.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, welche zu diesem Zweck eigens einberufen wird. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.